

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische
Kultusgemeinden
Landesverbände

AG Freie Wohlfahrtspflege NRW • Loher Straße 7 • 42283 Wuppertal

Herrn Präsident
Ulrich Schmidt
Landtag NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per Fax (0211) 884 30 20

DER VORSITZENDE

Loher Straße 7
42283 Wuppertal

Tel.: (02 02) 28 22-4 24/-4 29

Fax: (02 02) 28 22-4 90

Email: lag@paritaet-nrw.org

Datum: 3. Mai 2002

**Öffentliche Anhörung des Medienausschusses zum Gesetzentwurf der
Landesregierung "Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)"
– Drucksache 13/2368 –**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen. Einer Prüfung im Einzelnen bedarf sicherlich noch die Frage, inwiefern die Notwendigkeiten eines angemessenen Jugendschutzes in die Formulierungen des Gesetzentwurfes eingeflossen sind.

Wir bitten Sie, die Stellungnahme in Ihren Beratungen trotz unserer späten Rückmeldung zu berücksichtigen. Ihr Schreiben vom 10. April 2002 erreichte uns wegen einer falschen Adresse erst nach Ablauf der Rückmeldefrist.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie in Ihrer Korrespondenz zukünftig die o.g. Anschrift verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jörg Steinhausen

f. d. R.



Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische
Kultusgemeinden
Landesverbände

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (LAG) zum

**Gesetzentwurf
für das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG)**

Landtagsdrucksache 13/2368

1. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW **begrüßen ausdrücklich** die Absicht, durch die Neufassung des Landesmediengesetzes (LMG), den Zuständigkeitsbereich der Landesanstalt für Medien und ihrer Organe, **neben ihrer Verantwortung für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen um die Mediendienste zu erweitern**. Damit wird der Gesetzgeber dem wachsenden Regelungsbedarf im Zusammenwachsen digitaler und analoger Medienangebote gerecht.
2. Positiv ist ferner festzustellen, dass die **Förderung der Medienkompetenz in NRW** einen eindeutigen **Schwerpunkt** dieses Gesetzes darstellt. Die Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege werden ihren Teil dazu beitragen, generationenübergreifend die Medienerziehung zu unterstützen und den selbstverantwortlichen Umgang mit allen Formen der Medienkommunikation sowie die gleichberechtigte Teilhabe zu fördern.
3. Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt, dass die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege durch einen **Sitz in der künftigen Medienkommission adäquat vertreten** ist.
4. Die LAG merkt zu diesem Gesetzentwurf kritisch an, dass die **Verkleinerung der Medienkommission** bei wachsenden Aufgaben und steigender Kompetenz gerade unter dem Gesichtspunkt der Vielfaltssicherung und der notwendigen Medienkompetenz **nicht nachvollziehbar** ist.
5. Im Gegensatz zum bisher gültigen Landesrundfunkgesetz sollen die **Verbände und Organisationen mit eindeutigem medienpädagogischen Schwerpunkt künftig nicht mehr** in der Medienkommission **vertreten sein**. Hierzu zählen insbesondere die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Bürgermedien.

6. **Andere Organisationen im Umfeld medienpädagogischer Arbeit** sollen sich nach dem Gesetzentwurf auf eine gemeinsame Vertretung einigen (z.B. Deutscher Kinderschutzbund, Landesjugendring, Familienverbände und Landessenorenvertretung). Auch dies **wird** nach unserer Auffassung der **Grundintention des Gesetzes nicht gerecht**.
7. Nach dem bisher gültigen Landesrundfunkgesetz (§ 55 Abs. 4) wurde durch das Einvernehmensgebot sichergestellt, dass **die durch die Freie Wohlfahrtspflege vertretenden Zuwandergruppen** bei der Mitwirkung in der Rundfunkkommission berücksichtigt wurden. Die LAG hält es für dringend geboten, **eine solche Einvernehmensregelung** zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege **weiterhin gesetzlich festzuschreiben**, um der unterschiedlichen Struktur von Migrationszusammenhängen gerecht werden zu können.
8. Die Entsendung von **Stellvertreterinnen und Stellvertretern** in die Landesmedienkommission ist **nicht mehr vorgesehen**. Hierdurch konnten in der Vergangenheit sowohl in der praktischen Arbeit als auch im Benennungsverfahren Vertretungsdefizite ausgeglichen werden.
9. Die Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege haben in der Vergangenheit von der vorhandenen **Infrastruktur der Bürgermedien** profitiert. Notwendige soziale Themen und Anliegen konnten auch mit der Produktion von Beiträgen im Bürgerfunk des lokalen Rundfunks oder in den Angeboten des Offenen Kanals in Kabelanlagen verbreitet werden. Die LAG hält es daher für notwendig, an der **Förderung der Bürgermedien in Höhe von mindestens 15% des Haushaltsvolumens** der Landesmedienanstalt festzuhalten.
10. Aus diesem Grund hält die LAG ebenfalls den **Wegfall der Produktionshilfepflichtung** für die örtlichen Veranstaltergemeinschaften im lokalen Rundfunk für strukturschwächend.

Wuppertal, 03. Mai 2002